

## **Beschluss des Landrats vom 27.02.2025**

Nr. 1023

### **16. Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131): Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht**

2022/542; Protokoll: gs

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) stellt die von der Justiz- und Sicherheitskommission ausgearbeitete Vorlage zur Änderung des Landratsgesetzes vor. Thematisch geht es um die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber den parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen. Den Anstoss gab eine parlamentarische Initiative der GPK selber. Sie möchte die formelle Grundlage schaffen, um Mitarbeitende des Kantons im Rahmen von Untersuchungen zu befragen und anzuhören, anstatt wie bisher nur vom Regierungsrat besondere Berichte bzw. von Behörden und Amtsstellen Auskunft und Akteneinsicht verlangen zu können. Dies sollte aber an bestimmte Spielregeln geknüpft werden, geht es doch bei der Befragung von Mitarbeitenden immer auch um heikle Fragen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Ein externes Rechtsgutachten hat das Vorhaben der GPK gestützt.

Der Landrat hat die parlamentarische Initiative der GPK im Februar 2023 vorläufig unterstützt und zur weiteren Bearbeitung an die JSK überwiesen. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Kommission hat sich im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage immer wieder mit den verschiedenen Stakeholdern abgestimmt. In der Vernehmlassungsphase hat sie auch die Haltung von Parteien, Verbänden und des Regierungsrats eingeholt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Vorlage im Kern unbestritten ist oder sogar begrüsst wird. Die Kommission hat aber verschiedene Anregungen entgegen nehmen dürfen. Dieser umfassende Prozess – die Eckwerte sind auf Seite 4 der Vorlage abgebildet – hat schliesslich zu Vorlage und Gesetz geführt, wie sie dem Landrat jetzt unterbreitet werden.

Damit zu den wichtigsten Eckwerten der Revision (für Details wird auf den Kommissionsbericht verwiesen): Es geht, wie gesagt, im Kern um die Befragung von Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeitern oder um die entsprechende Informationsentgegennahme durch die Geschäftsprüfungskommission. Bei der neuen Kompetenz der GPK im Umgang mit den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ergänzte die JSK im Wesentlichen einen Punkt. Die GPK muss die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informieren. Diesem Punkt konnte die JSK auf Antrag des VPOD Rechnung tragen. Die Kommission hat dies zwar als selbstredend, aber auch als legitim qualifiziert. Zudem hat die JSK die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden selber in einem eigenen Absatz gebündelt, damit sie klar ersichtlich sind.

Die Mitarbeitenden müssen – das als leicht verkürzter Grundsatz – zu einem fraglichen Thema vollständige Auskunft erteilen. Die JSK hat diese Anforderungen explizit in die entsprechenden Bestimmungen übernommen. Die JSK hat aber auch einige Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten abgeändert. Die GPK hat beispielsweise vorgeschlagen, dass solche Befragungen und Anhörungen «auf Verlangen ohne Beisein eines Vorgesetzten stattfinden» können. Die Kommission hat dies umgekehrt. Die Mitarbeitenden können sich begleiten lassen, wenn sie das wollen. Damit soll der Druck von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genommen werden, die Vorgesetzten auszuladen. Den Mitarbeitenden dürfen durch die Aussagen gegenüber der GPK auch «keine Nachteile erwachsen». Das war weder von der GPK noch von der JSK bestritten, aber es gibt Nuancen. Die GPK hat dies abhängig gemacht von «wahrheitsgemässen» Aussagen. Die JSK hat den Begriff gestrichen, weil sie ihn nicht für überprüfbar hält – und weil sowieso eine vollständige Auskunft verlangt wird. Die JSK hat zudem ergänzt, dass die Mitarbeitenden keine Aussagen tätigen müssen, wenn sie sich damit strafrechtlich belasten. Dies wurde in den Vernehmlassungsworten der Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände und der FDP eingebracht. Die

Kommission hat es aber im Weiteren abgelehnt, auch personalrechtliche Nachteile auszuschliessen, wie das ebenfalls in der Vernehmlassung verlangt wurde. Sie hat auch auf einen Verweis auf das Personalrecht verzichtet, das diese Nachteile in der Verordnung zum Gesetz auflistet. Die gewählte Formulierung ist für die Kommission eindeutig und umfassend, während eine Auflistung selber immer das Risiko birgt, dass sie lückenhaft wäre.

Wie auch die GPK will die JSK, dass solche Gespräche der Schweigepflicht unterliegen. Abgelehnt hat die JSK darum einen Antrag des Regierungsrats, der sich ein Teilnahmerecht an solchen Gesprächen sichern wollte. Das würde der Intention dieser Gespräche zuwiderlaufen. In Vorlage und Gesetz ist aber definiert, wie der Regierungsrat von der GPK informiert werden muss. Die JSK hat schliesslich ins Gesetz geschrieben, dass die Finanzkommission bei Untersuchungen die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie die GPK haben soll. Das wurde in der damaligen Debatte zur Überweisung der parlamentarischen Initiative ausdrücklich gewünscht.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats gemäss Beilage zu ändern und die parlamentarische Initiative 2022/542 abzuschreiben.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Landratsgesetz*

*Titel und Ingress*

Keine Wortmeldungen.

I.

§ 61 Absatz 3 Buchstabe d

**Gzim Hasanaj** (Grüne) sagt, er spreche als Vizepräsident der GPK im Namen dieser Kommission. Zuerst soll der Justiz- und Sicherheitskommission für die grosse Arbeit gedankt werden, die sie geleistet hat. Die GPK unterstützt die vorliegende Fassung der JSK. Zu § 61 Absatz 3 Buchstabe d wird aber eine Ergänzung beantragt. Es geht um die Orientierungspflicht. Im Vorschlag der JSK heisst es, die GPK orientiere die Direktionsvorstehenden und weiteren Behördenleiter «rechtzeitig». Zum besseren Verständnis soll angefügt werden: «über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten». Das ist eine Präzisierung. Der Redner bittet um Unterstützung von Antrag und Gesetzesrevision. Der Absatz soll also wie folgt lauten:

*Die Geschäftsprüfungskommission] orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Ombudsperson, die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten.*

://: Mit 69:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

II. – IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.